

Reklamationsklausel

Das Bestehen einer Kundenanweisung kann bei banklagernder Bank unentschieden bleiben

Par Benjamin Vignieu le 6 Mai 2024

Ein kürzlich ergangenes Genfer Urteil veranschaulicht die Auswirkungen einer banklagernden Vereinbarung in Verbindung mit einer Reklamationsklausel, wenn das Vorliegen einer Kundenanweisung in einer punktuellen Anlageberatungsbeziehung zwischen den Parteien umstritten ist (Urteil ACJC/231/2024 der Zivilkammer des Genfer Gerichtshofs vom 13. Februar 2024).

Im Jahr 2003 eröffnete ein Unternehmen mit Sitz auf den Britischen Jungferninseln eine Beziehung bei einer Schweizer Bank. Die der Kundin ausgehändigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank enthalten eine Beanstandungsklausel, wonach die Beanstandung von Konto- und Depotauszügen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung, spätestens jedoch innerhalb der von der Bank gesetzten Frist, erfolgen muss. Die Eröffnungsunterlagen sehen außerdem vor, dass der Schriftverkehr banklagernd zu führen ist und dass, sofern nicht anders angegeben, das auf dem Bankdokument angegebene Datum als das Datum des Eingangs bei der Kundin zu betrachten ist.

Die Bank erwirbt im Mai 2008 für die Kundin Anleihen, die von einem in der Aluminiumindustrie tätigen Hongkonger Unternehmen ausgegeben werden. Diese Anleihen sind auf Vermögensaufstellungen aufgeführt, die an die banklagernde Bank adressiert sind, mit dem Hinweis, dass etwaige Abweichungen innerhalb von vier Wochen beanstandet werden müssen. Das Hongkonger Unternehmen wird im Juli 2009 infolge der Finanzkrise liquidiert, was zu einem erheblichen Verlust für die Kundin führt.

Das Gericht erster Instanz weist die Zahlungsklage der Kundin ab. Diese legt Berufung ein und macht insbesondere geltend, dass die Bank die strittige Investition ohne ihre Zustimmung getätigt habe.

Das Gericht nimmt zunächst eine Auslegung der Willensbekundungen der Parteien vor, um das Vertragsverhältnis zu qualifizieren. Ein „nachhaltiger“ Anlageberatungsvertrag wird aufgrund des anspruchsvollen Profils der Vertreter der Kundin und mangels regelmäßiger Anlagevorschläge oder einer engen Beziehung zwischen den Parteien ausgeschlossen. Die Parteien sind daher durch einen Depotvertrag mit „einmaligen“ Anlageberatungsverträgen gebunden, wenn die Bank Beratung anbietet. In Bezug auf die strittige Investition stellt das Gericht fest, dass die Bank diese der Kundin empfohlen hätte, da es überraschend sei, dass ein so „exotisches chinesisches Aluminiumpapier“ von einigen anderen Bankkunden gehalten

werde.

Nach einem Hinweis auf die Gültigkeit und die Auswirkungen der von der Rechtsprechung des Bundesgerichts entwickelten Fiktionen des Empfangs und der Ratifizierung in Restbank (vgl. Hirsch, cdbf.ch/1028 ; Hirsch, cdbf.ch/1051) kommt das Gericht zu dem Schluss, dass es im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht entscheidend ist, ob die Kundin eine Weisung bezüglich der strittigen Investition erteilt hat oder nicht : – Die Kundin hat die Investition nicht getätigt, weil sie nicht wusste, wie sie die Investition tätigen sollte :

Entweder hat die Kundin der strittigen Investition aufgrund eines Rates der Bank zugestimmt, und in diesem Fall kann eine Haftung der Bank in Betracht kommen, wenn sie ihre vertraglichen Pflichten im Zusammenhang mit dem erteilten Rat verletzt. Im vorliegenden Fall, so das Gericht, habe die Bank ihre Informations- und Sorgfaltspflicht erfüllt, die Kundin habe über ausreichende Kenntnisse verfügt, um den Rat zu verstehen, und der Rat habe dem vereinbarten Risikoprofil entsprochen. Diese Argumentation ist insofern teilweise fragwürdig, als die Übereinstimmung der Anlage mit dem Risikoprofil laut dem gerichtlichen Gutachten dennoch nicht offensichtlich war, da es sich um ein spekulatives Wertpapier handelte und eine solche Position im Zusammenhang mit einem Portfolio mit geringer Risikotoleranz keine gute Diversifizierung darstellte.

Oder aber die Kundin hätte die strittige Investition im Nachhinein ratifiziert, wenn es keine Einigung gegeben hätte. In diesem Fall hatte die Kundin tatsächlich die Vermögensaufstellungen eingesehen, in denen die Investition aufgeführt war, und verfügte über die notwendigen Kenntnisse, um diese Art von Transaktion zu verstehen, beanstandete sie jedoch nicht innerhalb der vierwöchigen Frist gemäß der Beanstandungsklausel. Unabhängig davon, ob die Kundin der Durchführung der strittigen Investition zugestimmt hat, ist die Haftung der Bank daher zu verneinen. Diese Argumentation ist insofern überzeugend, als sie den Kunden bestraft, der mit der Anfechtung des Geschäfts wartet, bis die Verluste eingetreten sind. Sie steht zudem in Einklang mit der einschlägigen zivilrechtlichen Rechtsprechung, wonach die Ratifikationsfiktion der Reklamationsklausel vollumfänglich zur Anwendung kommt, wenn die Existenz einer Anweisung bestritten und/oder nicht bewiesen wird (vgl. Hirsch, cdbf.ch/1178 ; Fischer, cdbf.ch/984).

Das hier besprochene Urteil ist in zweierlei Hinsicht interessant. Zum einen erinnert es an die strikte Anwendung der Claims-Klausel und ihrer Fiktion der Ratifizierung in der verbleibenden Bank. Zum anderen geht aus diesem Urteil hervor, dass sich die zivilrechtliche Klassifizierung von Finanzdienstleistungen seit dem Inkrafttreten des FinfraG am 1. Januar 2020 von der aufsichtsrechtlichen Klassifizierung unterscheidet. Das Gericht analysiert nämlich, ob die Investition in das Risikoprofil der Kundin passt, um die ordnungsgemäße Ausführung der punktuellen Anlageberatung zu beurteilen. Dies kommt einer Überprüfung der Angemessenheit der Dienstleistung gleich. Auf regulatorischer Ebene ist eine solche Überprüfung jedoch nur bei der Anlageberatung unter Berücksichtigung des gesamten Portfolios oder bei der Vermögensverwaltung erforderlich (Art. 12 AFG). So folgt im Zivilrecht die Qualifikation des Anlageberatungsvertrags („einmalig“ oder „dauerhaft“) nicht unbedingt der im AFG vorgesehenen Qualifikation („isolierte Anlageberatung ohne Berücksichtigung des Gesamtportfolios“ oder „Anlageberatung unter Berücksichtigung des Gesamtportfolios“). Insbesondere entspricht der von den Zivilgerichten entwickelte Begriff der „punktuellen“ Anlageberatung nicht dem der „isolierten“ Anlageberatung nach Art. 11 FinfraG. Es wird interessant sein zu verfolgen, ob die Zivilrechtsprechung von der auf regulatorischer Ebene angenommenen Klassifizierung zur Beurteilung der ordnungsgemäßen Erfüllung der

vertraglichen Verpflichtungen von Finanzdienstleistern beeinflusst wird. Eine Vereinheitlichung der Klassifizierung zugunsten der im AFG vorgesehenen Klassifizierung wäre vorzuziehen, um den Finanzdienstleistern die Kontrolle über ihr Rechtsrisiko zu ermöglichen.

Reproduction autorisée avec la référence suivante: Benjamin Vignieu, Das Bestehen einer Kundenanweisung kann bei banklagernder Bank unentschieden bleiben, publié le 6 Mai 2024 par le Centre de droit bancaire et financier, <https://cdbf.ch/de/1344/>